



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Elektronische Post

Gemeinden

Wahlleitungen
für die Kommunalwahl 2020

über

Bezirksregierung/ Kreise

20. Mai 2020

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11 - 35.12.00

LMR Schellen

Telefon 0211 871-2349

Telefax 0211 871-

referat11@im.nrw.de

Durchführung der Kommunalwahlen 2020 - Auswirkungen der Corona-Krise

hier: Hinweise zum weiteren Wahlverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meinem Erlass vom 19. März 2020 und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung auf Bundes- und Landesebene gebe ich zur Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Kommunalwahlen und der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr folgende Hinweise:

1. Entscheidung des Ministers des Innern zum Wahltag

Die Kommunalwahl findet – wie festgelegt – am 13. September 2020, ggf. erforderliche Stichwahlen finden grundsätzlich am 27. September 2020 statt.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

2. Durchführung der Aufstellungsversammlungen

Nach der Entscheidung von Bund und Ländern, das öffentliche Leben stufenweise und geordnet wieder hochzufahren, sind die von § 17 Absatz 1 und 4 KWahlIG vorgeschriebenen Aufstellungsversammlungen in NRW unter den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen durchzuführen:

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Die aktuelle Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 8. Mai 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



gilt bis zum 25. Mai 2020. Die entsprechenden Regelungen - insbesondere § 13 Absatz 3 hinsichtlich der zulässigen Aufstellungsverksammlungen für die Kommunalwahlen 2020 und etwaiger Vorbereitungsverksammlungen - können dort nachvollzogen werden.

Für die Aufstellungsverksammlungen sind nach § 13 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen sicherzustellen. Einer Erlassregelung des Ministeriums des Innern bedarf es insoweit nicht. Die Beachtung der notwendigen infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen obliegt den Verantwortlichen für die Durchführung der Aufstellungsverksammlungen. Die Gemeinden sollten die Erfüllung dieser Voraussetzungen insbesondere durch das Angebot geeigneter Räumlichkeiten unterstützen.

Für die Durchführung von Aufstellungsverksammlungen bieten sich - je nach Teilnehmerzahl - auch kommunale Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen an. Nach § 1 Absatz 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO) vom 2. April 2020 in der derzeit aktuellen Fassung war und ist - soweit unterrichtliche Belange dem nicht entgegenstehen - das Betreten von Schulen (Turnhallen, Aulen, Pädagogische Zentren) zu anderen als zu schulischen Zwecken, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsverksammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, ausnahmsweise zulässig. Nach § 14 Absatz 3 CoronaSchVO dürfen nunmehr auch wieder Gaststätten für Aufstellungsverksammlungen genutzt werden. Der Wahlvorschlagsträger ist insofern nicht ausschließlich auf die Kommune angewiesen, sondern hat die Möglichkeit, auch alternative Tagungsräume zu suchen.

Bei der Vergabe gemeindlicher Räumlichkeiten ist das Gebot der Chancengleichheit zu berücksichtigen. Soweit Räumlichkeiten nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können, soll auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wahlvorschlagsträger Rücksicht genommen werden. Im Übrigen ist bei der Vergabe von Bedeutung, dass die Räumlichkeiten nicht für Wahlkampfveranstaltungen, sondern für



Aufstellungsversammlungen als gesetzlich geforderter Bestandteil eines demokratischen Wahlverfahrens zur Verfügung gestellt werden sollen.

Seite 3 von 6

Um die Wege für die stimmberechtigten Mitglieder von Parteien und Wählergruppen möglichst kurz zu halten und auf diese Weise die Teilnahme zu erleichtern, sind Aufstellungsversammlungen grundsätzlich im jeweiligen Wahlgebiet durchzuführen. Aus hiesiger Sicht kommen Ausnahmen in Betracht, wenn geeignete Räumlichkeiten im Wahlgebiet nicht zur Verfügung stehen und die Erreichbarkeit nicht nennenswert erschwert wird; dies gilt auch für die Aufstellungsversammlungen für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen.

Über den Ort der Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet entscheiden die Parteien und Wählergruppen in eigener Verantwortung. Im Falle einer ausnahmsweise jenseits des Wahlgebiets beabsichtigten Versammlung sollte rechtzeitig eine Abstimmung mit der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter des Kreises oder der Gemeinde über die Zulässigkeit vorgenommen werden. Nur vor Ort sind die jeweiligen Verhältnisse bekannt und es kann eingeschätzt werden, ob durch die Auswahl des Versammlungsortes ggfls. die Erreichbarkeit der Aufstellungsversammlung für die Mitglieder in zu beanstandender Weise erschwert wird.

Auch im Kommunalwahlrecht ist die Aufstellungsversammlung als Präsenzversammlung mit Mindestteilnehmerzahl und Dokumentationspflichten angelegt, bei der Bewerber durch die wahlberechtigten Partei- oder Wählergruppenmitglieder vorgeschlagen werden und diese sich und ihr Programm vorstellen können, bevor die Wahl von Wahlbezirks- oder Listenkandidaten stattfindet. Die Präsenzversammlung ermöglicht den kommunikativen Austausch zwischen Bewerbern und anwesenden wahlberechtigten Parteimitgliedern und zudem zwischen den Parteimitgliedern untereinander, bei der sich verschiedene Strömungen etwa über die Zusammensetzung von Listen abstimmen können, was insgesamt die Bewerberaufstellung erleichtert. Abgesehen davon sind die Wahlrechtsgrundsätze der Allgemeinheit, Freiheit, Gleichheit und Geheimhaltung der Wahl in ihrem Kerngehalt auch bei der Kandidatenaufstellung zu beachten. Es ist nicht ersichtlich, dass sog. digitale Aufstellungsversammlungen diesen Anforderungen vollumfänglich Rechnung tragen könnten.



Im Einzelfall und bei Erfüllung der technischen Voraussetzungen (z.B. Wandscreen) besteht für Bewerber die Möglichkeit, sich per Videoübertragung den Teilnehmern der Aufstellungsversammlung vorzustellen.

3. Sammlung von Unterstützungsunterschriften

Die Parteien und Wählergruppen haben die Möglichkeit, die entsprechenden Formblätter für das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in ihrem Internet-Auftritt zum Download anzubieten und hierauf hinzuweisen. Nach meiner mit Erlass vom 19. März 2020 vertretenen Rechtsauffassung ist es im Rahmen der gebotenen kontaktreduzierenden Maßnahmen zurzeit hinnehmbar, den Gemeinden neben den Originalformblättern für Unterstützungsunterschriften auch handschriftlich ausgefüllte, unterschriebene und anschließend eingescannte Unterstützungsformblätter zur Bescheinigung des Wahlrechts vorzulegen. Gegebenenfalls können die Gemeinden weitere Nachprüfungen vornehmen. Eine Ausweitung auf fotografisch aufbereitete digitale Formate bleibt unzulässig, da eine standardisierte Verarbeitung hier nicht mehr gewährleistet werden kann.

Soweit die Befürchtung geäußert wird, dass das Sammeln von Unterstützungsunterschriften in der Öffentlichkeit eingeschränkt sei, ist festzuhalten, dass der Kontakt zwischen Sammler und Wahlberechtigten so ausgestaltet werden kann, dass er auch nach der geltenden Rechtslage zulässig ist. Die zwischenzeitlich hinreichend bekannten Abstandsregeln müssen dabei im Gesprächskontakt gewahrt bleiben; das Unterschriftenformular kann zur Unterschriftsleistung z.B. an einem separaten Nachbartisch ausgelegt werden. Aktuell zeichnet sich ab, dass die Kontaktbeschränkungen noch weiter stufenweise gelockert werden, so dass die Sammlung von Unterstützungsunterschriften auch insoweit erleichtert wird.

Vorbehaltlich der weiteren Beratung und Beschlussfassung im Landtag Nordrhein-Westfalen liegt inzwischen eine Gesetzesinitiative der Fraktionen von CDU, SPD und FDP (LT-Drs. 17/9365) vor, die auf eine Absenkung der ansonsten bei Kommunalwahlen erforderlichen Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf grundsätzlich 60 % für die Kommunalwahlen 2020 gerichtet ist. Darüber hinaus enthält der



Gesetzentwurf eine einmalige Verschiebung des Stichtags für die Einreichung von Wahlvorschlägen um 11 Tage auf den 48. Tag vor der Wahl, so dass den Wahlvorschlagsträgern mehr Zeit für die Vorbereitung ihrer Wahlteilnahme bleibt. Weitere Stichtage werden entsprechend angepasst.

4. Urnen- und Briefwahl

Die Kommunalwahlen 2020 werden nach den Vorgaben in §§ 24 bis 26 KWahlG durchgeführt, in denen auch die Urnenwahl geregelt ist.

Die Bestimmung der erforderlichen Wahlräume obliegt nach § 34 a KWahlO der Gemeindebehörde. Die Ausstattung der Wahlräume ist in den §§ 35 bis 37 KWahlO geregelt.

Auch bei Fortbestehen einer Ansteckungsgefahr wird sich die Urnenwahl im Wahlraum - unter Berücksichtigung inzwischen bewährter Maßnahmen - in einer Weise ausgestalten lassen, die einen hinreichenden Infektionsschutz sicherstellt.

Vorbehaltlich der weiteren Beratung und Beschlussfassung im Landtag Nordrhein-Westfalen liegt inzwischen eine Gesetzesinitiative der Fraktionen von CDU, SPD und FDP (LT-Drs. 17/9365) vor, mit der für die Kommunalwahlen 2020 die Obergrenze für die Einteilung von Stimmbezirken von 2.500 auf 5.000 Einwohner verdoppelt wird. Damit erhielten die Gemeinden die Option, die Anzahl der Urnenwahlräume und -wahlvorstände bei Bedarf deutlich zu reduzieren.

5. Wahlkampf und Meinungsbildung

Der hauptsächlich nach den Sommerferien anstehende Wahlkampf für die Kommunalwahlen 2020 ist - im Bedarfsfall unter Einhaltung der inzwischen bewährten Maßnahmen - für alle gleichermaßen möglich:

So sieht § 13 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 der Coronaschutzverordnung vom 8. Mai 2020 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 15. Mai 2020 vor, dass Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere politische Veranstaltungen von



Parteien einschließlich Wahlkampfständen, Aufstellungsversammlungen zu Wahlen und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) von dem ansonsten geltenden Versammlungs- und Verbot ausgenommen sind.

Informationsstände und Haustürbesuche sind bei Einhaltung der inzwischen eingeübten Mindestabstände und ggf. weiterer Schutzvorkehrungen durchführbar.

Für die Beschreibung von Wahlzielen, Unterschieden zu anderen Parteien oder Wählergruppen und die Vorstellung von Personen stehen die (sozialen) Medien, Podcasts, Blogs und auch traditionelle Formen wie lokale TV- und Radiospots, Plakatierung, Einsatz von Lautsprecherwagen oder Hauswurfsendungen zur Verfügung. Durch Nutzung dieser Angebote werden die Wahlberechtigten hinreichend in die Lage versetzt, sich eine Meinung zu bilden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.: Schellen